



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER OKTOBER 2021

BEGÜNSTIGTE VERSICHERUNGS- VERTRÄGE IN RENTENFORM VOR DEM 1. JANUAR 2005

Lebensversicherungen, deren Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sind bei Auszahlung in der Regel steuerfrei. Dies galt jedoch bisher nur dann, wenn die Ablaufleistung vollständig und in einem Betrag ausgezahlt wurde. Sieht der Vertrag auch eine Auszahlung in Form einer Rente vor und macht der Versicherungsneh-

mer von diesem Recht Gebrauch, unterlagen die Auszahlungen jeweils mit ihrem Ertragsanteil der Besteuerung.

Der Ertragsanteil ist der Betrag, um den die Summe aller Auszahlungen die Summe der während der Ansparphase einbezahlten Beiträge übersteigt.

Allerdings wartet der Fiskus mit der Besteuerung nicht, bis dieser Zeitpunkt tatsächlich erreicht ist, sondern unterstellt, dass, beginnend mit der ersten Rentenzahlung, in jedem Auszahlungsbetrag bereits ein entsprechender Ertragsanteil enthalten ist. Fraglich wäre nun, wie hoch dieser Ertragsanteil ist, da seine Höhe von der tatsächlichen Lebenserwartung des Berechtigten abhängt, die bis zu seinem Ableben nicht bekannt ist. Hier behilft sich der Gesetzgeber mit dem Verweis auf die statistische Lebenserwartung, auf deren Grundlage der Ertragsanteil ermittelt wird.

Gegen diese Handhabung wandte sich ein Steuerpflichtiger, zwar nicht grundsätzlich, aber mit der Einschränkung, dass es sich auch bei Auszahlung in Rentenform weiterhin um Einkünfte aus Kapitalvermögen handele, für die der günstigere Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% anzuwenden sei.

Das FG Baden-Württemberg, welches hierrüber zu entscheiden hatte, ging in seiner Entscheidung vom 17.10.2017 (5 K 1605/16) aber sogar über das Klagebegehren hinaus. Es ordnete, wie vom Kläger gewünscht, die Rentenzahlungen insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen zu. In Folge dessen seien aber diese Rentenzahlungen in voller Höhe steuerfrei zu belassen. Eine abwei-

chende Behandlung der Rentenbezüge würde zu einer Besteuerung der Zinsanteile aus der Ansparphase und damit zu einer nicht gerechtfertigten und vom Gesetzgeber auch nicht gewollten Ungleichbehandlung gegenüber Verträgen führen, bei denen von dem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht wird und die Einmalzahlung, auch soweit diese die Summe der eingezahlten Beiträge übersteigt, steuerfrei verbleibt.

Dieser Auffassung schloss sich der BFH in seinem Urteil vom 1. Juli 2021 (VIII R 4/18) grundsätzlich an. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Versicherungsleistung, je nachdem, ob von dem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht, sehe der Gesetzeswortlaut nicht vor.

Ergänzend hierzu führte er aber aus, dass, gerade wegen der Gleichbehandlung zwischen Einmalzahlung und Verrentung, auch bei Auszahlung in Rentenform, maximal der Betrag steuerfrei verbleiben dürfe, der im Falle der Einmalzahlung gewährt worden wäre. Bei entsprechend langem Leben, könnte die Summe aller Rentenzahlungen diesen Betrag jedoch übersteigen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung das Ergebnis der Entscheidung umsetzen wird.